Hinweis: 1-h-Fahrplanlieferung

Stromliefervertrag

über die Lieferung elektrischer Energie für Netzverluste
(Fahrplanlieferung 2023, Los 4)
zwischen

[Name und Adresse]

- nachstehend **„Lieferant“** genannt -

und

ovag Netz GmbH
Hanauer Str. 9-13
61169 Friedberg

- nachstehend **„Verteilnetzbetreiber“** oder **„VNB“** genannt -

beide gemeinsam als **„Vertragspartner“** bezeichnet

Präambel

Der VNB hat die Lieferung der elektrischen Energie für Netzverluste (Fahrplanlieferung Los 4 für das Kalenderjahr 2023) gemäß § 22 Abs. 1 EnWG im Zeitraum 14.06. bis 28.06.2022 durch Veröffentlichung im Internet ausgeschrieben.

Der Lieferant hat fristgerecht ein vollständiges Angebot unterbreitet und am 28.06.2022 den Zuschlag erhalten. Der Zuschlag ist zu den Bedingungen dieses Vertrags erfolgt.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferant liefert dem VNB die elektrische Energie für Netzverluste, die der VNB mit den „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie 2023, Los 4“, beigefügt als Anlage ausgeschrieben hat. Die Liefermenge beträgt **13.042,86 MWh**. Die Lieferung erfolgt gemäß dem ausgeschriebenen 1-h-Fahrplan 2023 – Los 3.

Der Fahrplanverlauf an den Tagen mit Zeitumstellung Sommer/Winter (26.03. und 29.10.2023) ist zu beachten.

(2) Der Preis für die Lieferung der Verlustenergie beträgt ____ € / MWh (netto ohne USt). Dieser Preis enthält alle Energiekosten, Gebühren, Entgelte, Abgaben, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe anfallen.

Übersicht monatliche Liefermengen gemäß Fahrplan mit dazugehörigen Rechnungsbeträgen

Einzelpreis: **_____ € / MWh**

	kWh	Betrag
Januar	1.176.067,00	XXXXX €
Februar	1.054.619,00	XXXXX €
März	1.135.005,00	XXXXX €
April	1.029.335,00	XXXXX €
Mai	1.062.103,00	XXXXX €
Juni	1.033.386,00	XXXXX €
Juli	1.044.699,00	XXXXX €
August	1.077.921,00	XXXXX €
September	1.043.128,00	XXXXX €
Oktober	1.111.338,00	XXXXX €
November	1.118.038,00	XXXXX €
Dezember	1.157.220,00	XXXXX €

	MWh	€
Insgesamt:	**13.042,859**	**XXXXX €**

§ 2 Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum für die Stromlieferungen beginnt am 01.01.2023, 00.00 Uhr, und endet am 31.12.2023, 24.00 Uhr.

§ 3 Lieferort und Abwicklung der Lieferung

(1) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis mit dem EIC-Code **11XVEROVAG-NETZB** bei der Tennet TSO GmbH (Übergabestelle und Lieferort).

(2) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt aus Bilanzkreis mit dem EIC-Code _____. Sofern der Lieferant für diesen Bilanzkreis nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist, muss die Zustimmungserklärung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Formblatt „Angebot Verlustenergie 2023 - Los 2“ als Teil der Anlage zu diesem Vertrag beigefügt werden.

§ 4 Ansprechstellen

(1) Ansprechstelle des Lieferanten ist:

[Name des Lieferanten und des Ansprechpartners
Adresse]

(2) Ansprechstelle des VNB ist:

ovag Netz GmbH
Sachgebiet TN
Hanauer Straße 9 – 13
61169 Friedberg
Tel.: (06031) 82-1269
E-Mail: netznutzung@ovag-netz.de

§ 5 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung der Energielieferung erfolgt monatlich im Nachgang für den Vormonat und nach Eingang prüffähiger Rechnungen in deutscher Sprache. Eventuell anfallende Steuern und/oder Abgaben sind separat auszuweisen. Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB senden
(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
(3) Dem VNB stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen:

Sind die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so ruhen die Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen für den entsprechenden Zeitraum. Die Vertragspartner wirken zur Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Nichterfüllung

Erfüllt der Lieferant seine Lieferverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheiten

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist und/oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen und Unterlagen wie z. B. Geschäftsberichte und einen Handelsregisterauszug zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass er vor einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Komm der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seine Lieferverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt und dem VNB dadurch Mehraufwendungen für eine Ersatzbeschaffung entstehen.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet am 31.12.2023, 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Jede Partei ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   a) die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt,
   b) die andere Partei wiederholt ihre vertraglichen Pflichten verletzt,
   c) über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§11 Informationspflichten nach REMIT

(1) Nach Ansicht der ACER sowie der nationalen Regulierungsbehörde sind Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Verlustenergiebeschaffung als Endverbraucher anzusehen, sofern die Gesamtmenge für das jeweilige Lieferjahr 600 GWh nicht übersteigt (siehe Frage-/Antwortdokument https://www.acer-remit.eu/portal/document-download?documentId=2703 Abschnitt III.3.16).
Unser gesamter Verlustenergiebedarf für das Jahr 2023 liegt mit < 60 GWh deutlich unterhalb der o. g. Schwelle. Daher besteht für die ovag Netz GmbH keine Meldepflicht nach REMIT.

(2) Sollten Änderungen an der Verordnung und/oder Anweisungen von Behörden zu einer Meldepflicht führen, nehmen die Vertragspartner umgehend Kontakt zur Klärung auf.

(3) Tritt eine REMIT-Meldepflicht ein, übernimmt der Lieferant sowohl seine Meldung als auch die des Verteilnetzbetreibers (Spiegelung). Der Lieferant ist verpflichtet, dem Verteilnetzbetreiber die gemeldeten Daten nach Durchführung der Meldung umgehend zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der ovag Netz GmbH. Die ovag Netz GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

§ 14 Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragspartner bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer unternehmensrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht der Zustimmung des anderen Vertragspartners.

(2) Außerhalb der in Satz 1 getroffenen Regelung darf eine Zustimmung zur Rechtsnachfolge nur verweigert werden, wenn an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Neben dem Rechtsnachfolger haftet der übertragende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner als Gesamtschuldner fort.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen

dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

(3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und gegebenenfalls den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.

(4) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

(5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

_____, den ___.___.2022 Friedberg, den ___.___.2022

[Name des Lieferanten] **ovag Netz GmbH**

_____ _____

Anlagen:
- Allg. Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie 2023 - Los 4
- Vervollständigtes und unterzeichnetes Formblatt „Angebot Verlustenergie 2023 - Los 4“
- 1-h-Fahrplan 2023 - Los 4 (csv-Datei im Downloadbereich der ovag Netz GmbH)

ovag Netz GmbH Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg Telefon 06031 82-0 Telefax 06031 82-1332 E-Mail netznutzung@ovag-netz.de
Geschäftsführer Peter Hans Hög Vorsitzender des Aufsichtsrates Joachim Arnold Registergericht Friedberg HRB 8808 Sitz der Gesellschaft Friedberg (Hessen)
Bankverbindung IBAN DE52 5185 0079 0050 0777 13 BIC/SWIFT HELADEF1FRI Gläubiger-ID DE97ZZZ00000012288 USt-ID DE 240 803 025

Ein Unternehmen der OVAG-Gruppe.